



1. Anwendungsbereich, Vertragsgegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Steinfurt für die Lieferung von Autostrom (nachfolgend: AGB) regeln die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Steinfurt GmbH (nachfolgend: SWST) den Kunden mit Autostrom (nachfolgend grundsätzlich Strom) beliefert, vorausgesetzt der Kunde stellt eine separate Messeinrichtung für seine Ladeeinrichtung (z.B. Wallbox) an seiner Lieferstelle bereit. Ist dies nicht der Fall, so wird der Kunde an seiner Lieferstelle mit Haushaltstrom beliefert. Hierüber kann der Kunde sein Elektrofahrzeug ebenfalls laden.

2. Vertragsschluss

Das Angebot der SWST in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind die jeweils geltenden Preise und das jeweils geltende Auftragsformular. Mit Unterzeichnung des Lieferauftrags bzw. per Mausklick im Internet gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Stromlieferungsvertrages ab. Anschließend prüft die SWST das Angebot des Kunden. Der Liefervertrag kommt durch Vertragsbestätigung von der SWST in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind. Die SWST können dem Kunden über die im Vertrag genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Lieferverhältnisses (z. B. Vertragsbestätigung, Mitteilungen über den Lieferbeginn, Abschlusänderungen) sowie Schlussrechnungen zusenden.

3. Vertragspflichten / Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot /

3.1 Der Kunde bezieht seinen gesamten Bedarf an Strom (Wechselstrom) in Niederspannung ohne registrierende Leistungsmessung.

3.2 Der Kunde wird die elektrische Energie ausschließlich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Strommenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.

3.4 Die SWST liefert die elektrische Energie in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz in Niederspannung nach DIN IEC 38, EN 50160

3.5 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die SWST, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungsspflicht befreit.

3.6 Die SWST ist zur Aufnahme der Stromlieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

Vertragsoption Lieferung an separater Messeinrichtung

3.7 Die SWST ist verpflichtet, den gesamten Strombedarf des Kunden an der separaten Messeinrichtung zu den sogenannten Freigabezeiten des örtlichen Netzbetreibers zu decken. In den übrigen Zeiten ist der Strombezug an der Ladeeinrichtung unterbrochen. Für die Freigabezeiten ist der örtliche Netzbetreiber zuständig.

4. Vertragslaufzeit / Kündigung / Umzug / Fristlose Kündigung / Lieferantenwechsel

4.1 Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der im Vertrag vereinbarten Regelung.

4.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsletzten der Laufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate bei gleicher Kündigungsfrist.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, der SWST einen Umzug einen Monat nach Umzug unter Angabe der neuen Anschrift und des konkreten Aus- und Einzugsdatums mitzuteilen. Diese Mitteilung bedarf der Textform.

4.4 Bietet die SWST keine Stromlieferung an der neuen Abnahmestelle an, endet der Vertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.

4.5 Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behält sich die SWST die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.

4.6 Wird der Gebrauch von Elektrizität ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde der SWST für die Bezahlung der vertraglich vereinbarten Preise und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

4.7 Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 15.1 vor, ist die SWST berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 15.2 ist die SWST zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Ver-

hältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

4.8 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

4.9 Kündigungen bedürfen der Textform.

4.10 Die SWST wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

5. Änderungen des Vertrages oder dieser AGB

5.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. aus dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen.

5.2 Die SWST kann die Regelungen des Stromlieferungsvertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die SWST unzumutbar werden.

5.2. Die SWST wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 5.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die SWST wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.

5.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die SWST die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die SWST den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWST soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 4.2 bleibt unberührt.

6. Preise / Preisanpassung

6.1 In den Strompreisen sind folgende Kosten enthalten: die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die § 17f EnWG Offshore-Umlage, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die § 19 Strom-NEV-Umlage, die Konzessionsabgaben, das Entgelt für den Messstellenbetrieb, inklusive Messung sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

6.2 Preisänderungen durch die SWST erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWST sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 6.1 maßgeblich sind. Die SWST ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SWST verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

6.3 Die SWST hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf die SWST Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die SWST nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

6.4 Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

6.5 Ändert die SWST die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die SWST den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWST soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 4.2 bleibt unberührt.

6.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 6.2 bis 6.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

6.7 Ziffern 6.2 bis 6.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

7. Haftung

7.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem jeweiligen Messstellenbetreiber geltend zu machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt die SWST dem Kunden jederzeit auf Nachfrage mit.

7.2 Die SWST haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die SWST haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

7.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender gesetzlicher Haftungsregelungen bleiben unberührt. Die SWST haftet nicht für solche Schäden, die infolge der unsachgemäßen Benutzung der Ladeeinrichtung (z.B. Wallbox) entstehen.

8. Wesentliche Änderungen beim Kunden / Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs der SWST in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

9. Messeinrichtungen / Messung / Ableseung / Zutrittsrecht

9.1 Die von der SWST gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

9.2 Auf Verlangen des Kunden wird die SWST jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SWST, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der SWST zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

9.3 Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die SWST hierüber in Textform unverzüglich zu unterrichten. Die SWST wird eine etwaige Änderung in der Bereisung der Entgelte für die Messung im Rahmen der Abrechnung berücksichtigen.

9.4 Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage den Zählerstand abzulesen und diesen der SWST mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Die SWST kann dem Kunden zum Zwecke der Ableseung der Messeinrichtung eine Ablesekarte postalisch und eine Ableseaufforderung per E-Mail übersenden. Die Mitteilung des Zählerstands kann per Post, per E-Mail, im Internet oder telefonisch erfolgen. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

9.5 Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nicht abgelesen, kann die SWST auf Kosten des Kunden die Ableseung selbst vornehmen, den Verbrauch schätzen oder einen Dritten mit der Ableseung beauftragen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 9.7 gewähren.

9.6 Die SWST ist außerdem berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ableseungen oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

9.7 Der Kunde muss der SWST, dem Netzbetreiber, dem Messstellenbetreiber oder einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ableseung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 9.5 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

Vertragsoption Lieferung an separater Messeinrichtung

9.8 Voraussetzung für die Belieferung mit Autostrom ist, dass die elektrische Energie für die Ladeeinrichtung des Kunden (z.B. Wallbox) über eine gesonderte Messlokation erfasst werden kann, der örtliche Netzbetreiber die Ladeeinrichtung als Anschluss für eine steuerbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a EnWG anerkennt und dafür verminderte Netzentgelte gewährt.

Die Ladeeinrichtung des Kunden ist über eine vom örtlichen Netzbetreiber zugelassene Steuerung zur Unterbrechung des Strombezugs anzuschließen. Der örtliche Netzbetreiber ist berechtigt, den Autostrombezug der Ladeeinrichtung zu Zeiten hoher Netzbelastung oder bei eventuellen Versorgungsengpässen zu unterbrechen. Für die Freigabezeiten ist der örtliche Netzbetreiber zuständig.

10. Abrechnung/ Jahresrechnung / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung

10.1 Zum Ende jedes (von der SWST festgelegten) Abrechnungsjahres (i.d.R. gleich dem Kalenderjahr) wird von der SWST eine Jahresrechnung und zum Ende des Lieferverhältnisses eine Schlussrechnung erstellt, in welchen der tatsächliche

Umfang der Belieferung unter Anrechnung der vom Kunden geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Die Schlussrechnung erhält der Kunden spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Die Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

10.2 Abrechnungsgrundlage für den Arbeitspreis ist die gelieferte Strommenge in Kilowattstunden (kWh).

10.3 Abweichend von Ziffer 10.1 bietet die SWST an, den Verbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährliche Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen. Wünscht der Kunde eine unterjährliche Abrechnung, hat er dies der SWST in Textform mitzuteilen.

10.4 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Strombezugs und des Grundpreises sowie ggf. der Verrechnungspreise jeweils tagesanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual angepasst werden.

10.5 Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresrechnung berücksichtigt.

11. Berechnungsfehler

11.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die SWST zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWST den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

11.2 Ansprüche nach Ziffer 11.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

12. Abschlagszahlungen

12.1 Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsrechnung. Die SWST wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird die SWST die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die SWST dies angemessen berücksichtigen.

12.2 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

13. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

13.1 Die SWST ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

13.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die SWST die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 12.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

13.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 13.1 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die SWST in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

13.4 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

13.5 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die SWST die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden.

13.6 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

14. Fälligkeit / Verzug / Zahlungsmöglichkeiten/ Aufrechnung

14.1 Sämtliche Rechnungs- und Abschlagsbeträge werden zu dem von der SWST angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

14.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

14.3 Bei Zahlungsverzug kann die SWST, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen wird die SWST die Berechnungsgrundlage nachweisen.

14.4 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats oder die Barzahlung im Kundencenter der SWST, Wiemelfeldstraße 48, 4856 Steinfurt, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und gerne auch nach Vereinbarung) zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die SWST weist darauf hin, dass bei Barzahlung der termingerechte Zahlungseingang im Kundencenter durch den Kunden sicherzustellen ist. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notifikation) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

14.5 Gegen Ansprüche der SWST kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

15. Unterbrechung der Versorgung/Lieferung

15.1 Die SWST ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Pflichten in nicht unerheblichem Maße zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern (z. B. Stromdiebstahl).

15.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWST berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWST kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges wird die SWST eine Unterbrechung nach den in den vorstehenden Sätzen geregelten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des offenen Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der SWST und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWST resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

15.3 Die SWST wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung der SWST ersetzt hat. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Auf Verlangen des Kunden wird die SWST die Berechnungsgrundlage nachweisen.

16. Vertragsstrafe

16.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die SWST berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.

16.2 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 16.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

17. Datenschutz / Bonität / Aufgabenerfüllung durch Dritte

17.1 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des zwischen dem Kunden und der SWST bestehenden Vertragsverhältnisses erfolgt gemäß der Datenschutzgrundverordnung und der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Informationen dazu haben wir auf unserer Website www.swst.de/datenschutz für Sie hinterlegt.

17.2 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die SWST berechtigt, Auskünfte über ihre Kunden bei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, einzuholen bzw. dieser Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, zu übermitteln. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft kann die SWST die Energielieferung ablehnen oder diesen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Hat die SWST Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen – bestehenden oder bereits beendeten – Energielieferverhältnis, kann die SWST die Energielieferung ablehnen.

17.3 Die SWST ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Leistungen aus Stromlieferungsverträgen zu beauftragen. Die Übertragung von Daten an Dritte, z. B. zur Erstellung der Abrechnung sowie im Bereich des Zähl- und Messwesens, erfolgt unter Beachtung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

18. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Wartungsdienste werden von der SWST nicht angeboten. Aktuelle Informationen zu angebotenen Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

19. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Steinfurt. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

20. Informationen über Rechte von Haushaltskunden, Verbraucherinformationen

20.1 Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an die Stadtwerke Steinfurt GmbH, Wiemelfeldstraße 48, 48565 Steinfurt, Telefax: 02552 707-517, E-Mail: info@swst.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice der SWST angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWST ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

20.2 Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Erreichbarkeit Mo.–Fr. v. 09:00–15:00 Uhr – telefonisch unter 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de.

20.3 Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

20.4 Energieeffizienzhinweis: Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

21. Anbieterkennzeichnung

Stadtwerke Steinfurt GmbH
Wiemelfeldstraße 48
48565 Steinfurt

Aufsichtsratsvorsitzender: Dipl.-Betriebswirt WP StB Wolfgang Scheiper

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Rolf Echelmeyer

Handelsregister: Amtsgericht Steinfurt - HRB 1014

Kontaktmöglichkeiten / Kundenservice:

Stadtwerke Steinfurt GmbH
Wiemelfeldstraße 48
48565 Steinfurt

KiSS Kundencenter
Steinstraße 36
48565 Steinfurt

Telefon: 02552 707-0
Telefax: 02552 707-517
E-Mail: info@swst.de
Internet: www.swst.de

Öffnungszeiten:

(gerne auch nach Vereinbarung)

Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Fr. 08:00 - 13:00 Uhr

Mo. - Do. 09:00 - 12:30 Uhr
14:00 - 16:30 Uhr
Fr. 09:00 - 13:00 Uhr

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann senden Sie bitte dieses Formular ausgefüllt an folgende Adresse zurück:

Stadtwerke Steinfurt GmbH
Wiemelfeldstraße 48
48565 Steinfurt

Oder per Telefax: 02252 707-517
Oder per E-Mail: info@swst.de



Widerrufsformular

Hiermit widerufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns(*) abgeschlossenen Strom-/Gas-/Wärme-(*)Liefervertrag.

(*) Unzutreffendes bitte streichen.

Bestellt am (*)/ erhalten am (*)

Name des/der Kunden/Verbrauchers

Anschrift des/der Kunden/Verbrauchers



Unterschrift des/der Kunden/Verbrauchers (nur bei Mitteilung auf Papier)